



LG Köln zur Nennung von Fotografen bei Pixelio-Bildern

- Alexander Koch / 06.02.2014 -

Das Landgericht Köln verlangt in seinem Urteil vom 30.01.2014¹ beim Bezug von Bildern über Pixelio, die Fotografen per Wasserzeichen zu nennen. Das Urteil ist Bestätigung genug, dass der Bildbezug von Umsonst-Portalen mit erheblichen Risiken verbunden ist. Weil das Gericht den „Direkt-Link zur Bilddatei als Vollbild“ behandelt, stellt sich aber die Frage, ob auch die Portale professioneller Bildagenturen betroffen sind.

Worum geht es in dem Urteil des LG Köln?

Der Kläger ist Fotograf, der Beklagte Inhaber eines Internetportals. Das streitgegenständliche Foto hat der Beklagte über www.pixelio.de bezogen. Laut der Pixelio-AGB verpflichten sich Nutzer den Fotografen sowie Pixelio „in der für die jeweilige Verwendung üblichen Weise und soweit technisch möglich am Bild selbst oder am Seitenende“ zu nennen. Der Beklagte nannte den Kläger sowie Pixelio zwar auf der Übersichtsseite. Unter dem Direkt-Link zur Bilddatei als Vollbild fehlte jedoch die Nennung. Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten, Rechtsanwalt Plutte teilt mit, dass dem Gericht der in einem Browser übliche Vollbildmodus (rechte Maustaste, „Grafik anzeigen“) genügte.² Setzt sich dies durch, dann wären die meisten Vorschau-Bilder hiervon betroffen.

Aber es ist doch üblich, dass direkt verlinkte Bilder nicht mit den Urheberangaben gekennzeichnet sind?

Im Einzelfall ist tatsächlich zu prüfen, ob eine einschränkende Vereinbarung oder eine anderweitige Branchenübung das in § 13 UrhG geregelte Nennungsrecht des Bildlieferanten tangiert. Das LG Köln konnte dieser Frage ausweichen, weil Pixelio mit folgender Stellungnahme eine anderweitige Branchenüblichkeit selbst in Frage gestellt hat:

„Wir empfehlen aber auch, die Bildquelle auf automatisch generierten Seiten anzugeben, z.B. wenn die Bilddatei verkleinert auf der eigentlichen Internetseite dargestellt wird und durch anklicken auf einer neuen Seite größer angezeigt wird.“

Vor allem kommt das Landgericht leider zu dem Schluss, dass mit der Markierung des Bildes immer noch eine technische Möglichkeit zu Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte verbleibt:

„Vielmehr hätte der Nutzer in diesem Fall entweder technische Möglichkeiten ergreifen müssen, um eine solche isolierte Anzeige und Auffindbarkeit über eine Internetsuchmaschine gänzlich zu unterbinden oder aber den Urhebervermerk im Bild selbst anbringen müssen, wie es nach dem

¹ Urteil des LG Köln vom 30.01.2014 – 14 O 427/13 – <http://bvpa.org/images/Vermerke/LG-Ko%CC%88In-Urteil-vom-30.01.2014-14-O-427-13.pdf> - (LogIn in Mitgliederbereich erforderlich)

² Plutte – <http://www.ra-plutte.de/2014/02/lg-koeln-pixelio-bilder-muessen-urhebervermerk-in-bild-url-auffuehren/>

eigenen Kenntnisstand der Kammer auch mit einer Standardbearbeitungssoftware jedem durchschnittlichen Internetnutzer ohne weiteres möglich ist.“

Das Urteil liest sich so, dass das LG Köln jegliche Nutzungen von Bildern im Internet meint. Es bleibt zu hoffen, dass dieser weltfremde Vorschlag bereits in der Berufungsinstanz korrigiert werden kann.

Ist das Urteil auf professionelle Bildagenturen übertragbar?

Die Frage wird nicht einheitlich beantwortet.³ Fällt wirklich der Vollbildmodus desselben Fotos unter den Begriff der direkten Verlinkung, dann fallen notgedrungen auch Vorschaubilder auf Agentur-Websites hierunter. Weil das LG Köln bei der Branchenüblichkeit auf die Pixelio-AGB und deren gesonderte Stellungnahme abstellte, ist das Risiko für die weiteren Bildanbieter zumindest eingeschränkt.

Reicht es nicht aus, dass ich in meinen Bildlieferanten-Verträgen die Nennung einschränke?

Diese Frage lässt sich leider nicht so leicht beantworten. Als Urheberpersönlichkeitsrecht (UPR) kann das Nennungsrecht nur in eingeschränktem Umfang abbedungen werden.⁴ Ob das UPR nicht in seinem Kernbereich tangiert wird,⁵ muss ein Gericht an der konkreten Klausel jedes einzelnen Bildlieferantenvertrages prüfen. Der in Köln in geführte Rechtsstreit wird natürlich erste Anhaltspunkte hierzu liefern.

Welche Bedeutung hat das Urteil?

Wenn man die Entscheidungsgründe durchliest, kommt allein wegen der Praktikabilität die Frage auf, ob die zuständigen Richter sich nicht einen Monat zu früh die Pappnasen aufgesetzt haben. Das Urteil erinnert aber an den Stellenwert des Nennungsrechts und dass sich dieses nicht ohne weiteres abbedingen lässt. Zu berücksichtigen ist aber, dass bislang nur ein einstweiliges Verfügungsverfahren geführt wurde, bei dem der Kläger die technische Umsetzbarkeit des Wasserzeichens nur per eidesstattlicher Versicherung glaubhaft machen musste. Zudem hat RA Plutte bereits die Einlegung einer Berufung angekündigt.

Was wird an der Entscheidung des LG Köln kritisiert?

Das Urteil ist bereits auf heftige Kritik gestoßen. Ob der Vollbildmodus mit dem Erfassen durch Suchmaschinen gleichzusetzen ist und diese Nutzung von einer Einwilligung des Fotografen gedeckt ist, hätte das Gericht zumindest würdigen können.⁶ Der Vorwurf einer Treuwidrigkeit schwebt im Raum, wenn dem Fotograf nach der Pixelio-Klausel eine Nennung am Seitenende genügt, was aber beim Vollbildmodus faktisch leerläuft. Ob ihm deswegen das Einfügen eines digitalen Wasserzeichens selbst aufzuerlegen ist,⁷ hängt davon ab, ob sich der Vollbildmodus für einzelne Bilder abschalten lässt. Ob die streitgegenständliche Bilddatei den Urheber in den Metadaten oder im Dateinamen nennt, lässt das Gericht offensichtlich wegen der Pixelio-Klausel offen.

³ So RA Plutte in einem am 05.02.2014 geführten Telefonat - Für eine Übertragbarkeit spricht sich auch Schwenke ohne nähere Begründung aus - <http://rechtsanwalt-schwenke.de/achtung-urheberhinweise-im-bild-notwendig-lg-koeln-pixelio/>

HeiseOnline geht davon aus, dass wegen der AGB nur Pixelio-Kunden betroffen seien - http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kommentar-zu-Pixelio-und-den-Bildhinweis-Abmahnungen-Von-wegen-lizenzfrei-2105550.html?wt_mc=nl.ho

⁴ Dreier / Schulze, UrhG, 4. Auflage, § 13, Rdn. 25

⁵ Schrickler / Dietz / Peukert, Urheberrecht, 4. Auflage, § 13, Rdn. 24

⁶ vgl. BGH Urt. v. 19.10.2011 – I ZR 140/10 – Vorschaubilder II – ZUM 2012, 477 ff. – so auch Schwenke - <http://rechtsanwalt-schwenke.de/achtung-urheberhinweise-im-bild-notwendig-lg-koeln-pixelio/>

⁷ Stadler - <http://www.internet-law.de/2014/02/abmahnfalle-pixelio-bilder.html>

Wie können sich Bildagenturen bis zu einer endgültigen Entscheidung schützen?

Leider können sich die Bildagenturen nicht darauf verlassen, dass Fotografen wegen der Pixelio-Klausel nur gegen deren Nutzer vorgehen werden.⁸ Die von Schwenke unterbreiteten Vorschläge⁹ sind leider kritisch zu hinterfragen: Weil eine einschränkende Regelung im Bildlieferantenvertrag gegen zwingendes Recht verstoßen kann, ist diese juristisch überprüfen zu lassen. Stockbilder zu entfernen oder Direktzugriffe zu sperren ist bei der Masse des Bildangebots kaum zu gewährleisten. Nachträglich jedes Bild mit einem Wasserzeichen zu versehen, das den jeweiligen Fotografen neben der Agentur nennt, ist bei der Masse von Bildern ebenso wenig umsetzbar. Das Verhindern von Direktaufrufen bei Bildern per htaccess mag eine Option sein, die hinsichtlich der Umsetzbarkeit aber genauer zu untersuchen ist.¹⁰

Besteht eine Pflicht, die Kunden vor diesem Urteil zu warnen?

Vor der BGH-Entscheidung zur eingeschränkten Haftung von Pressebildagenturen¹¹ ist eine Pflicht zumindest im redaktionellen Bereich eher abzulehnen. Nicht ohne Grund ist der Kläger nicht gegen den Portalbetreiber vorgegangen. Weil die Kunden einer größeren Gefahr unterliegen, wäre es sinnvoll, über das vorliegende Urteil des LG Köln zu informieren.

Was kann ich noch tun?

Die BVPA-Geschäftsstelle möchte sich an die nordrhein-westfälische Justizverwaltung wenden und darauf hinweisen, dass sie selbst diesen Erwartungen gerecht wird.¹² Sollten Mitgliedsagenturen Bilder auf der Website der nordrhein-westfälischen Regierung finden, wäre wir über einen Hinweis verbunden. Hilfreich wären auch Hinweise über das Abschalten des Vollbildmodus.

⁸ So offensichtlich HeiseOnline - http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kommentar-zu-Pixelio-und-den-Bildhinweis-Abmahnungen-Von-wegen-lizenzfrei-2105550.html?wt_mc=nl.ho

⁹ Schwenke - <http://rechtsanwalt-schwenke.de/achtung-urheberhinweise-im-bild-notwendig-lg-koeln-pixelio/>

¹⁰ <http://mizine.de/internet/stockphoto-abmahnungen-vermeiden/>

¹¹ BGH Urt. v. 07.12.2010 – VI ZR 30/09 und VI ZR 34/09 – Der Bildermarkt 2012, Seite 64

¹² siehe <http://www.tagseoblog.de/liebes-lg-koeln-was-ist-denn-das-bitte>